

Sommerakademie 2011
„Optimierte Verantwortungslosigkeit“

Thesen zum Vortrag

Verantwortung im E-Government

*Referent: Prof. Dr. Utz Schliesky
(Direktor Schleswig-Holsteinischer Landtag)*

ULD-Sommerakademie 2011

Thesen zum Vortrag „Verantwortung im E-Government“

1. Aktuelle Beispiele wie etwa die Nutzung sozialer Netzwerke durch öffentliche Verwaltungen zwingen zu der überfälligen Debatte über Verantwortlichkeiten im Internet und damit auch insbesondere im E-Government.
2. E-Government ist nicht jeder Einsatz von IT in der öffentlichen Verwaltung, sondern zwingend mit Organisations- und/oder Verfahrensänderungen verbunden. In Schleswig-Holstein ergibt sich dies bereits aus der Legaldefinition des § 2 Nr. 1 EgovG.
3. Allgemein bezeichnet Verantwortung die Pflicht, für eigene Entscheidungen und Handlungen einzustehen. Im Kontext des Staates und seiner Verwaltung ist Verantwortung eine das Demokratie-, Rechtsstaats- und Republikprinzip ausfüllende Kategorie, die sich auf die dem einzelnen Amtswalter übertragene Kompetenz zur Ausübung von Staatsgewalt bezieht.
4. Im demokratischen Rechtsstaat wird Verantwortung über sachliche und örtliche Zuständigkeiten abgesichert; genau diese werden bei E-Government-Anwendungen aber verändert, in Frage gestellt oder gar negiert.
5. Die „vernetzte Gesamtzuständigkeit“ im E-Government droht die bislang Verantwortlichkeit sichernde Zuständigkeit in „vernetzter Beliebigkeit“ aufzulösen.
6. Der Lösungsansatz führt über ein modernes Verständnis von Verantwortungsteilung im elektronischen Netzwerk. Die Verantwortlichkeiten im elektronischen Netzwerk sind aufgeteilt und müssen präzise normativ herausgearbeitet werden.
7. Staat und Verwaltung sind im E-Government nicht von rechtlichen Bindungen freigestellt. Je nach Tätigwerden sind die Anforderungen an die Verantwortlichkeit unterschiedlich. So müssen Angebote der staatlichen Informationstätigkeit grundsätzlich inhaltlich richtig sein, dem Sachlichkeitsgebot genügen und mit angemessener Zurückhaltung formuliert sein.
8. Die Eigenverantwortlichkeit des mündigen Bürgers als Nutzer von E-Government-Angeboten muss durch Aufklärung gestärkt werden.

9. Verantwortungsteilung ist auch verwaltungsrechtlich lösbar: Mit Hilfe der Figur einer Zuständigkeitsverzahnung können die verfassungsrechtlichen Anforderungen auch bei geteilten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gewahrt werden.
10. Verantwortung lässt sich nur demjenigen zuschreiben, der tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, die geforderten Zustände herzustellen, die geforderten Handlungen zu erbringen. Diese tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen bedürfen dringend einer vertieften Diskussion und gesetzgeberischen Neuordnung.